

Nicolas Facincani

lic. iur., LL.M., Rechtsanwalt
VFS Partner, Zürich
www.vfs-partner.ch



Reto Sutter

Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte
VFS Partner, Zürich
www.vfs-partner.ch

Dieser Fachbeitrag steht Ihnen auch als Audiodatei zur Verfügung: auf www.trex.ch gehen, direkt hören oder herunterladen.

Unternehmensberatung

Wahl und Amtsdauer des Verwaltungsrats

Ein Überblick zu Wahlmodus, Amtsdauer, Wählbarkeit, Präsidentenamt, Ehrenpräsident und Ausschüssen. Die Wahl des Verwaltungsrats gehört zu den unübertragbaren Kernkompetenzen der Generalversammlung. Mit BGE 148 III 69 und den Folgeurteilen hat das Bundesgericht zudem klargestellt, dass Fehler bei Wahl und Amtsdauer nicht als blosse Formalität behandelt werden dürfen: Sie können zu einem Organisationsmangel führen und die Gültigkeit späterer Beschlüsse infrage stellen. Im nachfolgenden Beitrag geben die Autoren einen praxisorientierten Überblick und zeigen die wichtigsten Folgerungen für Statuten, Organisation und Corporate Governance auf.[1]

1. Gesetzlicher Rahmen

Ausgangspunkt für die Wahl des Verwaltungsrats ist das Paritätsprinzip des Aktienrechts: Die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und – soweit vorhanden – die Revisionsstelle verfügen je über einen eigenen, gesetzlich zugewiesenen Kompetenzbereich. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats liegt dabei im Kernbereich der Generalversammlung. Davon kann nicht abgewichen werden. Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs stattzufinden; an ihr werden die Verwaltungsratsmitglieder regelmässig (wieder-)gewählt.[2]

2. Wahl des Verwaltungsrats

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch die Generalversammlung gewählt.[3] Bei börsenkotierten Gesellschaften ist die Einzelwahl zwingend. Bei nicht börsenkotierten Gesellschaften gilt ebenfalls grundsätzlich die Einzelwahl; die Statuten können jedoch eine andere Wahlform vorsehen, und auch der Vorsitzende der Generalversammlung kann mit Zustimmung aller vertretenen Aktionäre eine abweichende Wahlform anordnen. So können etwa die Verwaltungsräte «in globo» gewählt werden. Wiederwahl ist in beiden Konstellationen, das heisst bei börsenkotierten und bei nicht börsenkotierten Gesellschaften, zulässig.[4]

Praktisch empfiehlt sich auch bei nicht börsenkotierten Gesellschaften eine klare, personenbezogene Wahl. Sie erhöht die Transparenz, reduziert Streit über den Umfang des Wahlbeschlusses und schafft eine tragfähige Grundlage für die spätere Beurteilung von Amtsdauer, Verantwortlichkeit und Handelsregisterlage.

Nicht rechtskonform ist die statutarische Festlegung einer automatischen Wiederwahl im Fall einer Pattsituation im Aktionariat, d.h., wenn es nicht gelingt, Mehrheiten für den Verwaltungsrat zu gewinnen. Dies wäre mit dem unübertragbaren Recht der Generalversammlung, den Verwaltungsrat zu wählen, nicht vereinbar, da eine Wahl zwingend durch die Generalversammlung zu erfolgen hat.[5] Folglich ist eine solche statutarische Klausel nichtig.[6] Generell muss damit gemäss Bundesgericht die Fortsetzung eines Verwaltungsratsmandats auf einer positiven Willensäusserung der Generalversammlung beruhen.[7] So entschied das Bundesgericht etwa, dass trotz statutarischer Grundlage auch keine **stillschweigenden Wiederwahlen** erfolgen können, selbst wenn die Wiederwahlen bloss «vergessen» wurden.[8]

3. Amtsdauer des Verwaltungsrats

Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, endet die Amtsdauer spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Von diesem Wahlrhythmus kann aufgrund von Art. 95 Abs. 3 BV nicht abgewichen werden.[9] Für nicht börsenkotierte Gesellschaften beträgt die gesetzliche Amtsdauer drei Jahre, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen; die Amtsdauer darf jedoch

sechs Jahre nicht überschreiten. Die Wiederwahl bleibt möglich.[10] Jede Veränderung im Mitgliederbestand des Verwaltungsrats ist dem Handelsregister anzumelden; die Anmeldung richtet sich nach Art. 17 f. HRegV.[11]
In der Praxis beginnt das Mandat mit der Annahme der Wahl.[12] Wie lange es konkret dauert, bestimmt sich bei nicht börsenkotierten Gesellschaften indessen nicht abstrakt, sondern nach Gesetz, Statuten und dem konkreten Wahlbeschluss. Gerade deshalb sollten Statutenbestimmungen zur Amtsdauer präzis und widerspruchsfrei formuliert werden.

4. Folgen einer unterbliebenen oder fehlerhaften (Wieder-)Wahl

Die wichtigste Zäsur bildet BGE 148 III 69. Das Bundesgericht verneinte eine stillschweigende Verlängerung des Verwaltungsratsmandats:[13] Wird innerhalb der massgebenden Frist keine Generalversammlung durchgeführt oder die Wahl des Verwaltungsrats nicht traktandiert, endet das Mandat spätestens mit Ablauf des sechsten Monats nach Schluss des betreffenden Geschäftsjahrs. Die Strenge dieser Rechtsprechung wurde im späteren Urteil des Bundesgerichts 4A_508/2023 zwar nicht aufgehoben, aber insofern relativiert, als das Bundesgericht im konkreten Fall nicht auf eine starre Sechsmonatsregel abstellte, sondern massgeblich auf die Auslegung der Statuten und der Wahlbeschlüsse einer kleinen, von wenigen Aktionären geprägten Gesellschaft. Bei nicht börsenkotierten Gesellschaften hängt somit die Beurteilung wesentlich von der konkreten Statuten- und Beschlusslage ab.[14]
Die Folgen sind einschneidend. Nach Ablauf der Amtsdauer verbleiben die bisherigen Mitglieder nicht als formelle Organe im Amt, sondern nur noch als faktische Organe. Als solche sind sie namentlich nicht befugt, eine Generalversammlung einzuberufen, die gültig über ihre Wiederwahl beschliesst. Wird die Generalversammlung dennoch durch ein nicht mehr im Amt stehendes Verwaltungsratsmitglied einberufen, sind die dort gefassten Beschlüsse grundsätzlich nichtig, sofern keine Universalversammlung vorliegt.[15] Dabei kann die Universalversammlung in der Form einer physischen, hybriden oder virtuellen Generalversammlung stattfinden oder der Beschluss auf dem Zirkularweg gefasst werden.[16]
Kann der Mangel nicht intern behoben werden, liegt ein Organisationsmangel im Sinne von Art. 731b OR vor. In Betracht kommen dann insbesondere eine Universalversammlung, die Einberufung durch die Revisionsstelle, soweit diese gültig im Amt ist,[17] oder gerichtliche Massnahmen nach Art. 731b OR.[18]

5. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Seit dem Wegfall der früheren Nationalitäts-, Wohnsitz- und Aktionärserfordernisse sind grundsätzlich alle natürlichen handlungsfähigen Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats wählbar.[19] Eine juristische Person kann dagegen nicht selbst Verwaltungsratsmitglied sein; zulässig ist aber, dass eine juristische Person eine natürliche Person in den Verwaltungsrat entsendet oder vorschlägt.[20]
Das Aktienrecht kennt keine allgemeinen gesetzlichen Befähigungs- oder Unabhängigkeitsvoraussetzungen für Verwaltungsratsmitglieder. Die Gesellschaft ist deshalb gut beraten, die Wählbarkeit nicht nur formal, sondern materiell zu verstehen: Entscheidend sind Eignung, zeitliche Verfügbarkeit, Integrität, Branchenverständnis, Teamfähigkeit und – in grösseren Gremien – die Fähigkeit, in Ausschüssen sachgerecht mitzuwirken. Gesetzlich zwingende Spezialanforderungen bestehen nur punktuell, etwa im Banken- und Versicherungsaufsichtsrecht.[21] Sodann sieht das Gesetz eine Unvereinbarkeit vor: Ein Mitglied des Verwaltungsrats darf nicht gleichzeitig Revisor sein.[22]
Statutarische Wählbarkeitsvoraussetzungen sind zulässig, müssen jedoch sachlich begründet sein und dürfen das Gleichbehandlungsgebot nicht verletzen. In Betracht kommen etwa Altersgrenzen, Mandatsobergrenzen, fachliche Mindestanforderungen oder auch die statutarische Vorgabe einer Aktionärseigenschaft. Börsenkotierte Gesellschaften müssen überdies in den Statuten die Höchstzahl von vergleichbaren Tätigkeiten bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck festlegen.[23]
Bestehen in Bezug auf das Stimmrecht oder die vermögensrechtlichen Ansprüche mehrere Kategorien von Aktien, so ist durch die Statuten den Aktionären jeder Kategorie die Wahl wenigstens eines Vertreters im Verwaltungsrat zu sichern.[24]
Die Statuten können besondere Bestimmungen zum Schutz von Minderheiten oder einzelnen Gruppen von Aktionären vorsehen.[25]

6. Wahl und Amtsdauer des Verwaltungsratspräsidenten

Die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats folgt einem eigenen Regime.[26] Bei börsenkotierten Gesellschaften wählt die Generalversammlung einen der Verwaltungsräte zum Präsidenten; seine Amtsdauer endet spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Bei nicht börsenkotierten Gesellschaften wählt demgegenüber grundsätzlich der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder zum Präsidenten. Die Statuten können allerdings vorsehen, dass auch hier die Generalversammlung den Präsidenten wählt.[27] Dies kann etwa geboten sein, um Spannungen im Aktionariat entgegenzuwirken.[28]
Wiederwahl ist in beiden Fällen zulässig. Wird die Präsidentenstelle vakant, ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten; die Statuten können andere Regeln vorsehen. Zu beachten ist, dass die Amtsdauer als Präsident – je nach Statuten oder Konstitutionsbeschluss – kürzer sein kann als diejenige als Mitglied des Verwaltungsrats. Das Amt als Präsident setzt zudem stets ein fortbestehendes Verwaltungsratsmandat voraus.[29]
Der Vizepräsident ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, in der Praxis aber häufig zweckmässig. Er kann insbesondere bei Verhinderung oder Interessenkonflikten des Präsidenten einspringen und so die Funktionsfähigkeit des Gremiums sichern.[30]

7. Wahl des Ehrenpräsidenten

Der Ehrenpräsident des Verwaltungsrats findet im Gesetz keine Grundlage. Es handelt sich nicht um ein gesetzliches Organamt, sondern um einen Ehrentitel, der – je nach Statuten, Organisationsreglement oder gelebter Praxis – vom Verwaltungsrat oder von der Generalversammlung verliehen werden kann. Mangels gesetzlicher Regelung begründet der Ehrentitel für sich allein weder Organstellung noch gesetzliche Zuständigkeiten.[31]
Regelmässig ist die Stellung des Ehrenpräsidenten nicht befristet. Sie endet typischerweise durch Tod, Verzicht oder Widerruf durch dasjenige Organ, das den Titel verliehen hat. Die Bezeichnung «Ehrenpräsident» ist zudem nicht handelsregisterfähig. Aus Governance-Sicht empfiehlt es sich, die Rolle – sofern sie überhaupt vorgesehen wird – im Organisationsreglement klar zu umschreiben, namentlich hinsichtlich Teilnahme an Sitzungen, Geheimhaltung, Interessenkonflikten und Kommunikation nach aussen.[32]
Pflichtrechtlich ist zu differenzieren. Nimmt der Ehrenpräsident faktisch regelmässig an Verwaltungsratssitzungen teil, prägt Diskussionen oder wird in Entscheidungsprozesse eingebunden, kann er als De-facto-Organ qualifiziert werden. Massgeblich ist nicht der Titel, sondern ob die Person tatsächlich Organen vorbehaltene Entscheide trifft oder die Willensbildung der Gesellschaft massgebend mitbestimmt. In diesem Fall gelten die aktienrechtliche Sorgfalts- und Treuepflicht nach Art. 717 OR und die Verantwortlichkeit nach Art. 754 OR vollumfänglich.[33] Bleibt die Mitwirkung des Ehrenpräsidenten hingegen unterhalb der Schwelle zur faktischen Organschaft – etwa bei rein beratender Teilnahme ohne eigene Entscheidbefugnis –, fehlt die gesell-

schaftsrechtliche Pflichtenstellung. In diesem Fall muss die Geheimhaltungspflicht vertraglich abgestützt werden, sei es durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder durch eine entsprechende Klausel im Organisationsreglement.

8. Wahl und Amtsdauer von Ausschüssen

Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder zur Überwachung von Geschäften Ausschüsse bilden oder einzelne Mitglieder damit betrauen.[34] Solche Ausschüsse sind Ausfluss der Selbstorganisation des Verwaltungsrats und bedürfen – jedenfalls soweit ihnen Entscheidkompetenzen übertragen werden – einer sachgerechten Grundlage im Organisationsreglement.[35]

Für gewöhnliche Verwaltungsratsausschüsse enthält das Gesetz keine eigenständigen Regeln zu Wahl und Amtsdauer. Zuständig für die Bestellung ist grundsätzlich der Verwaltungsrat selbst, soweit nicht Statuten oder Organisationsreglement etwas anderes vorsehen. Die Amtsdauer folgt in der Regel dem Konstitutionsbeschluss oder dem Organisationsreglement; jedenfalls kann die Ausschussfunktion das zugrunde liegende Verwaltungsratsmandat nicht überdauern. Zweckmässig ist es, Zusammensetzung, Aufgaben, Berichterstattung, Entscheidkompetenzen und Dauer im Organisationsreglement ausdrücklich zu regeln.[36]

Eine Besonderheit gilt für börsenkotierte Gesellschaften: Der Vergütungsausschuss ist für diese Gesellschaften gesetzlich vorgeschrieben. Seine Mitglieder werden von der Generalversammlung einzeln gewählt; wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung; Wiederwahl ist möglich. Ist der Ausschuss nicht vollständig besetzt, ernennt der Verwaltungsrat die fehlenden Mitglieder für die verbleibende Amtsdauer, soweit die Statuten keine andere Regelung vorsehen.[37]

9. Praktische Folgerungen und Auslegungsfragen

Die jüngere Rechtsprechung zwingt Gesellschaften dazu, Statuten, Wahlbeschlüsse und Corporate-Governance-Praxis sorgfältig aufeinander abzustimmen. Besonders wichtig sind ein verlässlicher Generalversammlungsfahrplan, klare Formulierungen zur Amtsdauer, eine bewusste Konstituierung des Präsidenten und eine saubere Regelung der Ausschüsse im Organisationsreglement.

Im M&A-Kontext ist die Thematik inzwischen Teil der gesellschaftsrechtlichen Due Diligence. Es sollte nicht mehr nur geprüft werden, wer im Handelsregister eingetragen ist, sondern auch, ob Wahlakte und Amtsdauern materiell gültig sind. Fehlende oder verspätete Wiederwahlen können Transaktionssicherheit, Beschlusslage und Vertretungsverhältnisse erheblich beeinträchtigen.[38]

Die jüngere Rechtsprechung zeigt, dass die Frage nach der Amtsdauer nicht bei jeder Gesellschaft schematisch beantwortet werden darf. Besonders bei nicht börsenkotierten, personalistisch geprägten Gesellschaften ist sorgfältig zu prüfen, wie Statuten und Wahlbeschlüsse im konkreten Zusammenhang auszulegen sind. Das betrifft namentlich Formulierungen wie «für ein Jahr», «bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung» oder Mischformen, die kalendarische und organschaftliche Elemente miteinander verbinden. Je kleiner und personennäher die Gesellschaft, desto eher gewinnt die vertragsnahe Auslegung der Statuten an Gewicht.

Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang die Behandlung von Mischformulierungen. Im Urteil 4A_508/2023 anerkannte das Bundesgericht bei einer kombinierten Klausel («für ein Jahr» bzw. «bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung») eine kumulative Betrachtungsweise: Das Mandat dauert höchstens so lange, wie die kalendarische Komponente vorgibt, kann aber durch die früher stattfindende Generalversammlung vorzeitig enden. Das Gericht hielt dabei fest, dass die gesetzliche Sechsmonatsfrist für die Einberufung der Generalversammlung nach Art. 699 Abs. 2 aOR lediglich eine Ordnungsfrist darstellt und das Mandat nicht automatisch enden lässt, solange die statutarische Höchstdauer noch nicht abgelaufen ist.[39] Fehlt hingegen eine solche klare zeitliche Komponente in den Statuten oder unterbleibt die Wahl gänzlich, greift die strenge Regel des BGE 148 III 69, wonach das Mandat spätestens sechs Monate nach Geschäftsjahresende erlischt.

Für die Praxis folgt daraus vor allem eines: Die Gesellschaft sollte nicht nur «irgendwie» wählen, sondern die zeitliche Reichweite des Mandats ausdrücklich festhalten. Empfehlenswert ist ein stringenter Wortlaut, der entweder an ein bestimmtes Datum oder an den Abschluss einer genau bezeichneten ordentlichen Generalversammlung anknüpft. Wer demgegenüber unklare Kombinationen wählt, verlagert das Problem bloss in die Zukunft – oft in einen Prozess, in dem gerade um die Legitimation des Verwaltungsrats gestritten wird.

Bei der Beurteilung eines möglichen Organisationsmangels ist deshalb die gesamte Wahlkette zu analysieren: Statuten, Einladung zur Generalversammlung, Traktandierung, Protokollierung, Annahme der Wahl, Konstituierungsbeschlüsse und allfällige spätere Wiederwahlen. Der Handelsregisterstand allein genügt dafür nicht. Im Transaktionsumfeld ist diese Chronologie heute ein regulärer Bestandteil einer sorgfältigen Corporate-Governance-Due-Diligence.[40]

10. Abberufung, Rücktritt und Handelsregister

Nebst dem Ablauf der Amtsdauer sind auch die übrigen Beendigungsgründe sauber zu unterscheiden. Verwaltungsratsmitglieder können von der Generalversammlung grundsätzlich jederzeit abberufen werden, soweit sie von ihr gewählt wurden. Daneben bleibt der jederzeitige Rücktritt möglich. Diese Elastizität ist funktional, darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass ein kollektiver oder ungeordneter Rücktritt in der Krise selbst neue Pflichtverletzungsfragen auslösen kann, wenn der Gesellschaft keine realistische Möglichkeit bleibt, die Organisation geordnet wiederherzustellen.[41] Weiter endet das Mandat mit Wegfall eines Wählbarkeitserfordernisses oder mit dem Tod.

Beim Präsidentenamt kommt zusätzlich hinzu, dass zwischen dem Mandat als Verwaltungsratsmitglied und der Funktion als Präsident zu unterscheiden ist. Wer als Präsident abberufen oder ersetzt wird, bleibt nicht automatisch auch als Verwaltungsrat ausser Amt. Umgekehrt setzt die Präsidentenfunktion stets ein fortbestehendes Verwaltungsratsmandat voraus. In der Praxis empfiehlt sich deshalb, Abberufung, Suspension, Vakanz und interimistische Stellvertretung im Organisationsreglement präzise zu regeln, namentlich wenn ein Vizepräsident vorgesehen ist.[42]

Der Handelsregistereintrag hat schliesslich vor allem deklaratorische Bedeutung. Er kann eine materiell abgelaufene Amtsdauer nicht heilen. Intern bleibt daher zu prüfen, ob das Organ wirksam im Amt ist. Im Drittverkehr kann der Registereintrag jedoch weiterhin erhebliche Bedeutung entfalten, weil gutgläubige Dritte sich grundsätzlich auf den veröffentlichten Vertretungsstand verlassen dürfen. Die Governance-Praxis muss deshalb beides im Auge behalten: die innere Gültigkeit der Organstellung und die äussere Publizitätswirkung des Registers.[43]

Für die registerrechtliche Praxis stellt sich die Frage, wie das Handelsregisteramt mit Mutationsanmeldungen umgeht, wenn die Amtsdauer des anmeldenden Verwaltungsratsmitglieds materiell abgelaufen ist. Das Handelsregisteramt prüft primär die formellen registerrechtlichen Voraussetzungen; seine Prüfungsbefugnis hinsichtlich des materiellen Rechts ist auf die Einhaltung zwingender Gesetzesbestimmungen beschränkt. Stellt es fest, dass die gesetzlich vorgeschriebene Organisation mangelhaft ist, fordert es die Gesellschaft gemäss Art. 939 Abs. 1 OR zur Behebung des Mangels innert Frist auf. Wird der Mangel nicht behoben, über-

weist das Registeramt die Angelegenheit dem zuständigen Gericht zur Anordnung von Massnahmen nach Art. 731b OR.[44] Die Anmeldepflicht nach Art. 931a OR besteht dabei grundsätzlich fort: Solange kein Gericht einen Sachwalter einsetzt oder die Löschung anordnet, bleibt die eingetragene Person für die Anmeldung von Änderungen verantwortlich. Erst mit der gerichtlichen Einsetzung eines Sachwalters geht die Vertretungs- und Anmeldebefugnis auf diesen über.

11. Praktische Checkliste für Gesellschaft und Due Diligence

Für die laufende Gesellschaftsorganisation empfiehlt sich ein standardisierter Wahlkalender. Er sollte mindestens die folgenden Punkte abdecken:

- Fristen für die ordentliche Generalversammlung und Traktandierung der (Wieder-)Wahl des Verwaltungsrats;
- Präsidentenwahl und allfällige Wahlen des Vergütungsausschusses;
- nachfolgende Konstituierung des Verwaltungsrats und Protokollierung;
- Abstimmung von Statuten und Organisationsreglement, damit Amtsdauer, Organfunktionen und Ausschussmandate keine widersprüchlichen Signale aussenden.

Im streitigen oder transaktionsbezogenen Kontext sollte die Prüfung zusätzlich mindestens folgende Punkte umfassen:

- Wortlaut der Statuten zur Amtsdauer und Vollständigkeit der Protokolle;
- korrekte Einberufung der Generalversammlung und tatsächliche Wahlakte;
- Dauer und Ursprung des Präsidentenamts sowie Zusammensetzung allfälliger Ausschüsse;
- Zeitpunkt und Inhalt von Handelsregisteranmeldungen;
- die Frage, ob zwischenzeitlich nur noch faktische Organe gehandelt haben.

Gerade in kleinen Gesellschaften mit verhärteten Aktionärsverhältnissen entscheidet diese Dokumentationskette oft darüber, ob spätere Beschlüsse belastbar bleiben.

➜ Fazit

Die Rechtsprechung zwingt nicht zu überbordender Formalistik, wohl aber zu sauberer organschaftlicher Hygiene. Wer Statuten, Wahlbeschlüsse, Konstituierung und Registerpraxis konsequent dokumentiert, reduziert nicht nur Prozessrisiken, sondern stärkt die Handlungsfähigkeit des Verwaltungsrats gerade in Situationen, in denen klare Legitimation besonders wichtig ist. Die Wahl des Verwaltungsrats ist kein punktuelles Ereignis, sondern Teil einer laufenden Governance-Architektur – sie verdient entsprechende Aufmerksamkeit.[45] ■

[1] Vgl. Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2, Art. 699 Abs. 2 und Art. 710 OR; Lukas Held/Arnold Romero, Die Amtsdauer von Verwaltungsratsmitgliedern, GesKR 2026, 120ff.; Nicolas Facincani/Seline Wissler, BGer 4A_496/2021: Keine stillschweigende Verlängerung des Verwaltungsratsmandats, AJP 2022, 279ff. Keine jährliche (Wieder-)Wahl ist notwendig, wenn die Statuten eine längere Wahldauer vorsehen, was allerdings nur bei nicht börsenkotierten Gesellschaften zulässig ist.

[2] Vgl. Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 699 Abs. 2 OR; zum Paritätsprinzip CHK-B. BrigitteTanner, Art. 698 OR, Rz. 1ff.; Held/Romero, GesKR 2026, 120f.; Hans Caspar von der Crone, Aktienrecht, 2. Aufl. 2020, §18, Rz. 1437ff.

[3] Mit der Revision vom 19. Juni 2020 traf Art. 710 OR neue Regeln zu Amtsdauer und Wahl von VR-Mitgliedern sowohl für börsenkotierte als auch für nicht börsenkotierte Gesellschaften. Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmt sich nach den Statuten. Besteht der Verwaltungsrat aus mehreren Mitgliedern, sind Sitzungen notwendig, vgl. Roland Müller, VR-Sitzung: Vorbereitung, Einberufung, Durchführung, Beschlussfassung, Protokollierung, SJZ 2011, 45ff., sowie Nicolas Facincani/Reto Sutter, Verwaltungsratssitzung, TREX 2023, 264ff.

[4] Art. 710 Abs. 1 und 2 OR.

[5] BGE 140 III 349 E. 2.

[6] BGE 148 III 69 E. 3.2.

[7] BGE 148 III 69 E. 3.3.

[8] BGE 148 III 69 E. 3.3; vgl. Rz. 6.

[9] Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 23. November 2016, BBl 2017, 399ff. (zit. Aktienrecht), S. 566; von der Crone, Aktienrecht, §18, Rz. 1299.

[10] Art. 710 Abs. 1–3 OR.

[11] Art. 45 Abs. 1 lit. n HRegV i.V.m. Art. 933 Abs. 1 OR; zur Anmeldung Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 2 HRegV.

[12] Die Annahme der Wahl kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen. Sie ist aber bedingungsfeindlich; vgl. von der Crone, Aktienrecht, §18, Rz. 1297.

[13] Bis zu diesem Entscheid ging man davon aus, dass das Verwaltungsratsmandat weiterlaufen würde.

[14] BGer 4A_508/2023 vom 9. Juli 2024 E. 3.2 und 3.4.1. Das Bundesgericht unterschied dabei ausdrücklich zwischen grösseren Gesellschaften, kleineren Gesellschaften und Gesellschaften mit sehr wenigen Aktionären; vgl. dazu Markus Vischer/Dario Galli, Die Amtsdauer der Mitglieder des VR als Auslegungsfrage, SZW 2024, 754ff.; Held/Romero, GesKR 2026, 122f.

[15] BGE 148 III 69 E. 3.3 und 3.5; BGer 4A_387/2023, 4A_429/2023 vom 2. Mai 2024 E. 6.1ff. und E. 6.2.2; Michael Hochstrasser/Dorothee Auwärter, Einberufung der GV nach abgelaufener Amtsdauer des Verwaltungsrats, AJP 2024, 1258ff.

[16] Unter früherem Recht waren Zirkularbeschlüsse durch die Generalversammlung noch unzulässig. Dies wurde im Rahmen der Aktienrechtsrevision angepasst. Siehe zum alten Recht etwa Reto Sutter/Nicolas Facincani, Zirkularbeschlüsse des Verwaltungsrats, TREX 2014, 109.

[17] Es darf kein Opting-out vorliegen. Zudem darf die Amtsdauer der Revisionsstelle auch nicht abgelaufen sein.

[18] Art. 731b OR; Held/Romero, GesKR 2026, 121f.; Hochstrasser/Auwärter, AJP 2024, 1259f.

[19] Die Gesellschaft muss aber durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dabei kann es sich um ein Mitglied des Verwaltungsrats oder aber (entgegen der bisherigen gesetzlichen Regelung) auch um einen Direktor handeln. Auch die Vertretung durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz, die im Handelsregister als Vizedirektor eingetragen ist, ist ausreichend. Verfügt keine in der Schweiz wohnhafte Person über eine Einzelzeichnungsberechtigung, so kann die Wohnsitzerfordernis auch durch das Zusammenwirken mehrerer Personen erfüllt werden.

[20] Art. 707 Abs. 3 OR; Adrian Plüss, BK, Das Aktienrecht – Kommentar der ersten Stunde, Art. 707–722 OR, Rz. 22; CHK-Adrian Plüss/Nicolas Facincani, Art. 707 OR, Rz. 3ff.; Böckli, Schweizer Aktienrecht, 5. Aufl. 2022, §9, Rz. 37.

[21] Plüss, BK, Rz. 21ff.; Böckli, Schweizer Aktienrecht, §9, Rz. 15f. und 40ff.

[22] Art. 728 Abs. 2 Ziff. 1 OR. Siehe bereits Peter Forstmoser/Arthur Meier-Hayoz/Peter Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, 1996, §27 Rz. 15.

[23] Plüss, BK, Rz. 21ff.; CHK-Adrian Plüss/Nicolas Facincani, Art. 707 OR, Rz. 1ff.; Böckli, Schweizer Aktienrecht, §9, Rz. 10ff.

[24] Art. 709 Abs. 1 OR.

[25] Art. 709 Abs. 2 OR.

[26] Zu den Hauptaufgaben des Präsidenten des Verwaltungsrats siehe etwa Peter Forstmoser, Organisation und Organisationsreglement der Aktiengesellschaft, 2011, 5 Rz. 174ff.

[27] Art. 712 Abs. 1 und 2 OR; Reto Sutter/Nicolas Facincani, Der Präsident des Verwaltungsrats, TREX 2024, 84f.

[28] Vgl. Roland Müller/Lorenz Lipp/Adrian Plüss, Der Verwaltungsrat, Ein Handbuch für Theorie und Praxis, 5. Aufl. 2021, 1.261.

[29] Art. 712 Abs. 3 und 4 OR; Sutter/Facincani, TREX 2024, 85; Plüss, BK, Rz. 14.

[30] Martin Wernli, BSK – Basler Kommentar Obligationenrecht II, Art. 712 OR, Rz. 3; Nicolas Facincani/Reto Sutter, Verwaltungsrat – Unbekannter Bekannter, Expert Focus 8/2017, 502f.

[31] Sutter/Facincani, TREX 2024, 86; CHK-Adrian Plüss/Nicolas Facincani, Art. 712 OR, Rz. 1; Wernli, BSK, Art. 712 OR, Rz. 6a.

[32] CHK-Adrian Plüss/Nicolas Facincani, Art. 720 OR, Rz. 5; Sutter/Facincani, TREX 2024, 86.

[33] Facincani/Sutter, Verwaltungsrat – Unbekannter Bekannter, Expert Focus 8/2017, 504.

[34] Zu den Ausschüssen siehe etwa Facincani/Sutter, Verwaltungsrat – Unbekannter Bekannter, Expert Focus 8/2017, 504f.; von der Crone, Aktienrecht, §18, Rz. 1332ff., Böckli, Schweizer Aktienrecht, 5. Aufl. 2022, §9, Rz. 516ff.

[35] Art. 716a Abs. 2 OR; Plüss, BK, Rz. 10 und 40ff.

[36] Facincani/Sutter, Verwaltungsrat – Unbekannter Bekannter, Expert Focus 8/2017, 505; Böckli, Schweizer Aktienrecht, 5. Aufl. 2022, §9, Rz. 518.

[37] Art. 733 OR; CHK-Müller, Art. 733 OR, Rz. 1 und 7; Plüss, BK, Rz. 10, 33 und 42.

[38] Held/Romero, GesKR 2026, 122ff.

[39] BGer 4A_508/2023 vom 9. Juli 2024 E. 3.2 und 3.4.1; vgl. Vischer/Galli, SZW 2024, 754ff.

[40] Vgl. Vischer/Galli, SZW 2024, 754ff.; Held/Romero, GesKR 2026, 122f.

[41] Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, §27 FN 23; m.w.H. Böckli, Schweizer Aktienrecht, §9, Rz. 73; von der Crone, Aktienrecht, §18, Rz. 1305ff.

[42] Vgl. Sutter/Facincani, TREX 2024, 84ff.; Plüss, BK, Rz. 13f. und 32; Wernli, BSK, Art. 712 OR, Rz. 12.

[43] Vgl. Plüss, BK, Rz. 24ff. und 31; Held/Romero, GesKR 2026, 123f.; Wernli, BSK, Art. 707 OR, Rz. 28ff.

[44] Art. 939 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 731b OR; vgl. Hochstrasser/Auwärter, AJP 2024, 1259f.

[45] Vgl. Hochstrasser/Auwärter, AJP 2024, 1258ff.; Held/Romero, GesKR 2026, 122ff.